

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Verfügungsfonds für Gebiete der Stadterneuerung

1. Allgemeines

In Folge der Neufassung der Förderrichtlinien Stadterneuerung (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 22.10.2008 – V5 – 40.01) und der Tatsache, dass die Fördermittel von der EU mitfinanziert werden, ergibt sich für Projekte der Stadterneuerung die Notwendigkeit, auf der Grundlage kommunaler Richtlinien über die Vergabe der Fördermittel eines Verfügungsfonds zu entscheiden.

Verfügungsfonds haben den Zweck, eine kurzfristige Bewilligung von Fördermitteln in beschränktem Umfang an Organisationen, Bewohnerzusammenschlüsse und Einrichtungen des Programmgebietes zu ermöglichen, um die aktive Mitwirkung und Initiativen für Verbesserungen im Stadtteil zu fördern. Die Fördermittel sollen nicht die Regelförderung von Projekten ersetzen, sondern helfen, neue, zusätzliche Ideen zu realisieren.

2. Zuwendungsbegriff

Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der Stadt Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen des Stadtgebietes, für die die Bezirksregierung auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes finanzielle Mittel bewilligt. Der Förderungsgegenstand ist insofern auf abgegrenzte Stadterneuerungsgebiete beschränkt. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3.1 Zuwendungsfähig sind auf Antrag Maßnahmen:

- 3.1.1 die ausschließlich dem Programmgebiet zugute kommen;
- 3.1.2 die einen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben;
- 3.1.3 die allgemein zugänglich im räumlichen Sinne sind;
- 3.1.4 deren Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet gegeben ist;
- 3.1.5 die das Miteinander fördern, das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen/Vereinen stärken sowie die Kooperation untereinander verbessern;
- 3.1.6 die das Wohnumfeld verbessern oder das Image des Programmgebietes stärken;
- 3.1.7 die eine nachhaltige Verbesserung anstreben. Sie können Anstoß für nachfolgende Maßnahmen sein, die durch Eigenmittel, zu erwirtschaftende Einnahmen oder Drittmittel (z.B. Sponsoring) finanziert werden.

- 3.1.8 Die Kooperation verschiedener Akteure, die auch den Zusammenhang zwischen dem Programmgebiet mit seinen BewohnerInnen und dem Gesamtumfeld der Stadt im Blick haben, ist wünschenswert.
- 3.2 Zuwendungen können u. a. gewährt werden für:
 - 3.2.1 Maßnahmen zur Durchführung von Workshops im Stadtteil,
 - 3.2.2 Mitmachaktionen im Stadtteil,
 - 3.2.3 Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil,
 - 3.2.4 Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil,
 - 3.2.5 entsprechend Ziffer 5.3 der Förderrichtlinien Stadterneuerung selbst geleistete und als förderfähig anerkannte Arbeitszeit für die beantragte Maßnahme mit einem Stundensatz von 15 €
- 3.3 Zuwendungen werden z. B. nicht gewährt für:
 - 3.3.1 Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
 - 3.3.2 laufende Betriebskosten (z. B. Mieten),
 - 3.3.3 reguläre Personalkosten,
 - 3.3.4 Kostenanteile in der Höhe, in der der/die EmpfängerIn der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können,
 - 3.3.5 Einrichtungen und Personal der Stadt Gladbeck,
 - 3.3.6 unbefristete Maßnahmen und Projekte.

4. Art und Umfang der Mittel

- 4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der/die Antragstellende ist verpflichtet, einen Eigenanteil an den Gesamtkosten des Einzelprojektes in Höhe von 10 Prozent zu tragen und nachzuweisen.
- 4.2 Die maximale Höhe pro Antrag an den Verfügungsfonds wird auf 6.000 € begrenzt.
- 4.3 Eine Anstoßfinanzierung soll nur einmalig erfolgen.

5. Rechtsanspruch

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich an die Stadt Gladbeck, Stadtteilbüro, zu richten.
- 6.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Im Antrag sind die Ziele und Maßnahmen zu benennen, der Nutzen und die Auswirkungen für den Stadtteil sowie die Kosten der Maßnahme zu definieren.
- 6.3 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Stadt Gladbeck / Der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtteilbeirates.
- 6.4 Der städtische Bewilligungsbescheid enthält die Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck, erforderliche Auflagen, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung und den Hinweis eines zu erstellenden Verwendungsnachweises.
- 6.5 Der Verwendungsnachweis ist vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit einem kurzen Bericht, wenn möglich auch mit Fotos, an das Stadtteilbüro zu übersenden.
- 6.6 Verantwortliche Stelle für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds ist die Stadt Gladbeck, Der Bürgermeister.
- 6.7 Nach Überprüfung der Kostenbelege und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt. In begründeten Fällen können Vorauszahlungen geleistet werden.

7. Rückforderungsmöglichkeit

Der Bewilligungsbescheid kann nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

8. Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds für Gebiete der Stadterneuerung gefördert werden, ist stets das offizielle Emblem der Europäischen Union gemäß den geltenden Vorschriften zu verwenden, wenn das Projekt mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird. Darüber hinaus sind das Logo des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und das Wappen der Stadt Gladbeck auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2009 in Kraft.

Gladbeck, den 30.04.2009
Der Bürgermeister
(Ulrich Roland)